



Informationen rund um das Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten

(Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO₂KostAufTG)

CO₂-Abgabe: Vermieter und Mieter teilen sich ab dem 01.01.2023 die Kosten

Am 1. Januar 2023 ist das Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz in Kraft getreten. In vermieteten Gebäuden sind nunmehr die Kohlendioxidkosten, die für Heizöl, für Erdgas und für weitere Brennstoffe anfallen, zwischen Vermieter und Mieter aufzuteilen. Das Aufteilungsverhältnis bestimmt sich nach dem Umfang der Treibhausgasemissionen, die von dem Gebäude ausgehen und die anhand des Brennstoffverbrauchs des Gebäudes bestimmt werden können.

Die Berechnung und Aufteilung der Kohlendioxidkosten obliegt im Regelfall dem Vermieter und wird im Rahmen der Betriebskostenabrechnung durchgeführt. Mieter, die sich selbst mit Wärme und Warmwasser versorgen, etwa durch eine Gasetagenheizung, führen die Berechnung und Aufteilung anhand der SWI-Rechnungen selbst durch und nehmen anschließend ihren Vermieter auf Erstattung seines Anteils an den Kohlendioxidkosten in Anspruch.

Zur Berechnung der Kostenaufteilung steht unter folgendem Link ein Tool des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Verfügung: <https://co2kostenaufteilung.bmwk.de/schritt1>

Für Erdgas gilt ein heizwertbezogener Emissionsfaktor von 0,202 kg CO₂/kWh_{Hi}, für die Fernwärmelieferung aus dem SWI-Netz gilt ein Emissionsfaktor von 0 g CO₂/kWh.

Pro Kilowattstunde Erdgas, das die wenigsten CO₂-Emissionen aller fossilen Brennstoffe verursacht, ergeben sich daraus folgende Kosten:

ERDGAS	2022 30 €/t CO ₂	2023 30 €/t CO ₂	01.01.-31.03.2024 35 €/t CO ₂	ab 01.04.2024 35 €/t CO ₂	2025 45 €/t CO ₂
Netto	0,546 ct/kWh	0,543 ct/kWh	0,634 ct/kWh	0,634 ct/kWh	0,815 ct/kWh
Steuersatz	19 %	7 %	7 %	19 %	19 %
Brutto	0,65 ct/kWh	0,58 ct/kWh	0,68 ct/kWh	0,75 ct/kWh	0,97 ct/kWh

Die Umrechnung des CO₂-Preises ab 2023 erfolgt auf Basis der Verordnung über die Emissionsberichterstattung 2030 (EBeV 2030).*

Dieses Beiblatt dient rein informatorischen Zwecken. Eine Berechnung der Kostenaufteilung durch die SWI erfolgt nicht.

* Der CO₂-Preis des Jahres 2022 wurde auf Basis der EBeV 2022 errechnet.